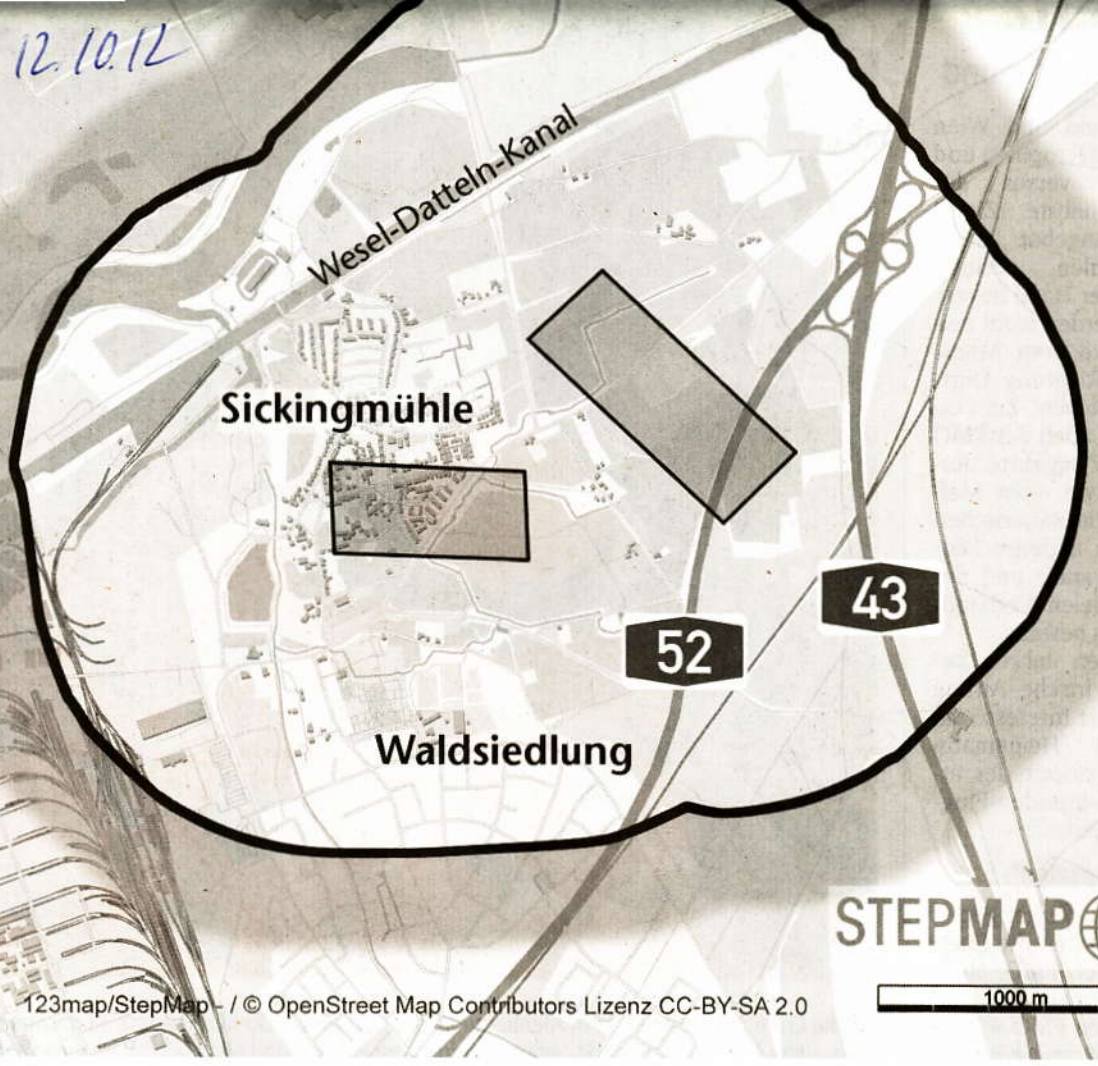


R.N. 12.10.12



123map/StepMap - / © OpenStreet Map Contributors Lizenz CC-BY-SA 2.0

STEPMAP

1000 m

Beispiel eines Kohleabbaus unter Marl und Haltern (graue Felder): Mitten durch die Marler Waldsiedlung verläuft die sogenannte Nulllinie (schwarz). Nur bis zu dieser Grenze dürfte es Bergsenkungen geben. Experten halten jedoch Schäden mehrere hundert Meter jenseits der Nulllinie ebenfalls für möglich (rötlicher Bereich).
Foto Ingo Junker (Grafik)

Entschädigung möglich?

Bergsenkungsgebiete in der Region müssen neu definiert werden

HERTEN. Das Wohnhaus der Familie G. in Gladbeck liegt 35 Meter hinter der „Nulllinie“. Die Risse in den Wänden könnten deshalb keine Bergschäden sein, argumentierte die RAG und wies jegliche Schadenersatzansprüche zurück. Für die Gladbecker Familie und Hunderte weiterer Hauseigentümer in aktiven und ehemaligen Bergbaustädten scheint sich die Rechtsposition nun schlagartig zu verbessern.

Die Nulllinie markiert die Grenze, bis zu der in Kohlerevieren Bergsenkungen und damit Schäden an Häusern, Straßen oder Brücken zu erwarten sind. Sie wird im Rahmenbetriebsplan einer Zeche festgelegt (siehe Infokasten).

In einem Gutachten zu Senkungen im Umfeld des Bottroper Bergwerks Prosper-Haniel weist die Technische Universität Clausthal jedoch nach, dass weit größere Bereiche von Bergschäden betroffen sein können. Die Betriebspläne

ⓘ Bergschäden jenseits der Nulllinie

- › Im Rahmenbetriebsplan eines Bergwerks wird nach einer anerkannten mathematischen Formel errechnet, in welchem Umkreis eines Abbaubereiches Bergsenkungen auftreten können. Dieses Gebiet wird als „Einwirkungsbereich“ bezeichnet, seine Grenzen als „Nulllinie“.
- › Bergschäden machen sich hauptsächlich durch Risse in den Wänden bemerkbar. Treten sie innerhalb des Einwirkungsbereichs auf, ist der Bergbau in der Pflicht, die Sanierungskosten zu übernehmen, sofern er nicht nachweisen kann, dass der Schaden eine andere Ursache hat.
- › Bei Schadensfällen jenseits der Nulllinie hat die RAG die Zahlung bislang grundsätzlich verweigert.
- › Experten der Technischen Universität Clausthal haben jetzt am Beispiel der Bottroper Zeche Prosper-Haniel nachgewiesen, dass der im Rahmenbetriebsplan errechnete Einwirkungsbereich nicht ausreichend gewesen ist.

Arnsberg hat daraufhin verfügt, dass der Radius rund um das Abbaubiet um bis zu 1 000 Meter vergrößert wird. Nach Angaben des Verbandes bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer (VBHG), Herten, können nun 150 Hauseigentümer in Kirchellen doch noch auf eine Entschädigung hoffen.

Sie hatten Bergschäden bei der RAG geltend gemacht und

ren jedoch mit ihren Forderungen abgeblitzt, erklärte Verbandsdirektor Johannes Schürken.

Das NRW-Wirtschaftsministerium hat den RAG-Konzern mittlerweile aufgefordert, bislang abgewiesene Schadenersatzansprüche im Umfeld aktiver und stillgelegter Schachtanlagen neu zu überprüfen. Im Zweifelsfall sollen weitere Gut-

Regressforderungen gegen den Bergbau verjähren erst 30 Jahre nach Abbauende. Nicht nur in Marl und Haltern, wo die Schachtanlage Auguste Victoria noch Kohle gewinnt, sondern auch in den ehemaligen Bergbaustädten Recklinghausen, Herten, Oer-Erkenschwick oder Dorsten gibt es deshalb zahlreiche potenzielle Anspruchsberechtigte.

Betroffen sein könnten nach VBHG-Einschätzung etwa die Viertel rund um die Recklinghäuser Innenstadt, in Herten der Bereich nördlich der Westerholter Straße oder in Marl die Gegend westlich der Carl-Duisberg-Straße. Jeder, dessen Regulierungsforderungen mit Hinweis auf die Nulllinie abgewiesen worden seien, sollte das noch einmal überprüfen lassen, rät der VBHG.

Michael Wallkötter

Der Verband bietet auch Nicht-Mitgliedern Hilfestellung in dieser Frage an: ☎ 02366 /